

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld (KVHS)

Aufgrund des § 9 der Satzung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld vom 11. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anmeldung/Vertrag

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Eichsfeld erfordert in der Regel eine verbindliche, schriftliche Anmeldung, die auch in Form einer E-Mail oder Fax erfolgen kann.
- (2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Kreisvolkshochschule Eichsfeld zustande, die auch in Form einer E-Mail oder Fax erfolgen kann.
- (3) Beim Abschluss von Fernabsatzverträgen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden Entgelte erhoben. Das Entgelt setzt sich aus einem Betrag pro Unterrichtseinheit (45 min) und sonstigen kursspezifischen und verwaltungsbedingten Aufwendungen für den Teilnehmer zusammen, **zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit die Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.**

Beträge pro Unterrichtseinheit:

1.	Politik, Gesellschaft, Umwelt	1,50 - 3,00 €
2.	Kultur, Gestalten	1,50 - 5,00 €
3.	Gesundheit	1,50 - 5,00 €
4.	Sprachen	1,50 - 5,00 €
5.	Arbeit, Beruf	1,50 - 5,00 €
6.	Grundbildung, Schulabschlüsse	0,50 - 3,00 €

- (2) Die Entgelte sind grundsätzlich für eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen bei Kursbeginn vorgesehen. Eine geringere Teilnehmerzahl ist in Ausnahmefällen möglich, wenn durch die Einnahmen mindestens die Kosten für Honorare, Fahr- und Tagegelder gedeckt werden.
- (3) Für besondere Veranstaltungen (z. B. berufliche Umschulung, Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen mit besonderen Aufwendungen) kann das Entgelt im Einzelfall gesondert festgesetzt werden. Für Veranstaltungen von besonderem öffentlichem Interesse können durch den Leiter der Kreisvolkshochschule Eichsfeld auch andere Regelungen getroffen werden, z. B. Minderung der Entgelte unter der in Abs. 2 genannten Mindesthöhe.
- (4) Die Entgelte können jeweils im Programmheft, in gedruckten und sonstigen elektronischen Medien der Öffentlichkeitsarbeit angegeben werden. Sie beinhalten nicht die Kosten für Sachmittel, die vom Dozenten auf seine Kosten eingebracht werden und während oder nach dem Kurs in den Besitz des Teilnehmers übergehen. Diese werden für den entsprechenden Kurs einzeln kalkuliert und vom Teilnehmer erstattet.

§ 3 Zahlung der Entgelte

Die Entgelte sind in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Mit der Unterschrift unter der Einzugsermächtigung stimmt der Teilnehmer einem einmaligen Einzug der Entgelte zu, sofern die von ihm gewählte Veranstaltung zustande kommt. In Ausnahmefällen oder bei geringen Entgelten kann eine Barzahlung an einen Mitarbeiter oder bevollmächtigten Dozenten erfolgen.

§ 4 Entgeltermäßigung/Entgeltminderung

- (1) Kursentgelte über 35,00 € können auf schriftlichen Antrag in Höhe von 25% ermäßigt werden, wobei das Mindestentgelt dann 35,00 € beträgt. Dies gilt für Teilnehmer, bei denen ein sozialer Härtefall vorliegt, wie:
 1. Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
 2. Schüler
 3. Auszubildende
 4. Studenten
- (2) Mit Einführung der Thüringer Ehrenamtskarte im Landkreis Eichsfeld können die Empfänger dieser Karte eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf einen Kurs ihrer Wahl pro Kalenderjahr erhalten.
- (3) Der Antrag und die Nachweisführung auf Entgeltermäßigung müssen bei der Anmeldung vorliegen bzw. sind bei der Antragsstellung mit einzureichen.
- (4) Werden Kurse durch andere Einrichtungen oder Institutionen bezuschusst oder gefördert, wird vom Landkreis Eichsfeld keine Ermäßigung gewährt (keine Doppelförderung).
- (5) Die teilweise Teilnahme an einer Kursveranstaltung ist im Ausnahmefall, bei mindestens 50 %iger Teilnahme, möglich und muss mit der Kursanmeldung beantragt werden.
- (6) Bei Veranstaltungen, die speziell für sozial Schwache oder bildungsbenachteiligte Bevölkerungsschichten geplant sind bzw. wo ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann in Ausnahmefällen von der Entgelterhebung abgesehen werden.

§ 5 Fälligkeit

Das Entgelt ist nach Erhalt einer Rechnung bzw. mit Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung zu zahlen.

§ 6 Kursrücktritt/Abmeldung

- (1) Nach Ende der Widerrufsfrist eines Kurses ist ein Rücktritt nicht möglich.
- (2) Eine teilweise Rückerstattung von gezahlten Entgelten, max. 50 %, kann auf schriftlichen Antrag nur erfolgen, wenn die Gründe dem Kursteilnehmer vor Kursbeginn nicht bekannt sein konnten, wie z. B. Krankheit, Umzug in einen anderen Landkreis oder Veränderungen des beruflichen Einsatzes. In jedem Fall ist der zwingende Grund glaubhaft zu belegen. Der Eingangstermin des schriftlichen Antrages bei einer Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Eichsfeld ist eine Grundlage für die Höhe der Rückzahlung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 11. Juli 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.
Heilbad Heiligenstadt, 07.12.2022

gez. Dr. Henning
Landrat